



Stadt T E T T N A N G

Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 20.06.2016

Verwaltungsausschuss

- nicht öffentlich am 23.06.2016

Gemeinderat

- öffentlich am 06.07.2016

Sitzungsvorlage 190/2016/1

Bürgerservice

Rödiger, Anita

**Unterbringung von Flüchtlingen – Künftige Nutzung der Seldnerhalle in Kau
Antrag OR sowie CDU-Fraktion**

Der Ortschaftsrat Kau und der Verwaltungsausschuss haben dies zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Antrag der CDU Fraktion und des Ortschaftsrats Kau:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Überlassung der Kauer Seldnerhalle an den Bodenseekreis schnellstmöglich zu beenden und die Halle ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zuzuführen. Ebenso soll mit den durch die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten unverzüglich begonnen werden.

Anlagen:

Antrag Ortschaftsrat Kau

Antrag CDU Fraktion

Quote Anschlussunterbringung

1. Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ausgaben:

| | |
|---|---------------------|
| Vorhandener Planansatz: | Betrag eingeben EUR |
| Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere | Betrag eingeben EUR |
| Benötigte Mittel insgesamt: | Betrag eingeben EUR |
| Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben): | Betrag eingeben EUR |
| Folgekosten: | Betrag eingeben EUR |

Einnahmen:

| | |
|--|---------------------|
| Vorhandener Planansatz: | Betrag eingeben EUR |
| Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere | Betrag eingeben EUR |
| Tatsächliche Einnahmen: | Betrag eingeben EUR |

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

| | |
|--|---------------------|
| Mehrausgaben gegenüber Planansatz: | Betrag eingeben EUR |
| Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |
| Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben | |
| Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim | |
| <input type="checkbox"/> VA/TA (10.000 EUR bis 25.000 EUR) | |
| <input type="checkbox"/> GR (über 25.000 EUR) | |

2. Sachlage

Mitglieder des Ortschaftsrates Kau sowie der CDU-Fraktion haben mit Schreiben vom 21.05. bzw. 25.05.2016 beantragt, die Überlassung der Kauer Seldnerhalle an den Bodenseekreis unverzüglich zu beenden und die Halle ihrer ursprünglich vorgesehenen Nutzung (Schul- und Vereinssport, Veranstaltungen, Schulspeisung etc.) wieder zuzuführen.

Ebenso soll mit den durch die Nutzung als Flüchtlingsnotunterkunft notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten unverzüglich begonnen werden.

Zur Begründung wird auf die beigelegten Anlagen verwiesen.

3. Stellungnahme Verwaltung

In der letzten offiziellen Runde des Gemeindeforums am 06. Juni 2016 äußerte sich das Landratsamt bezüglich der kreisweiten Räumung von Notunterkünften dahingehend, dass aktuell eine Rückgabe von Hallen an die Kommunen vorerst noch nicht erfolgen könne.

Gründe hierfür seien u.a. nicht planbare Fallzahlen und die politische Entwicklung der Flüchtlingszahlen. Unter Verweis auf den Zustrom im vergangenen Herbst wolle man dort noch die Entwicklungen der nächsten Wochen abwarten. Eine Rückgabe sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, auch möchte bzw. kann das Landratsamt keinen konkreten Zeitraum benennen, in welchem die Freigabe der Hallen erfolgen wird.

Von Seiten des Landratsamtes ist jedoch eine explizite Überprüfung der Notwendigkeit der Hallenbelegungen für Ende Juli 2016 geplant. Zu diesem Zeitpunkt soll entschieden werden, ob und in welcher Reihenfolge Hallen an die Kommunen evtl. vorzeitig zurückgegeben werden können oder ob aufgrund eines neuen Ansturms an Flüchtlingen Wiederbelegungen vorgenommen werden müssen. Die Bürgermeister sollen im Anschluss an die Entscheidung schriftlich über das weitere Vorgehen informiert werden.

Das Landratsamt verweist in diesem Zusammenhang auch auf die bislang fehlenden Alternativen, die für eine Belegung tatsächlich herangezogen werden könnten.

Zwar besteht für die Kommunen grundsätzlich kein Aufnahme-Muss für Flüchtlinge im Rahmen von Gemeinschafts- bzw. Notunterkünften, jedoch zeigten sich die Kommunen im Kreis nicht zuletzt auch aus politischen Gründen solidarisch bei der Unterbringung, welche analog der Verteilungsquote in der Anschlussunterbringung von 8,84 % erfolgte.

Geeignete Unterkünfte waren in kurzer Zeit zu schaffen, um Beschlagnahmen und Zwangsverteilungen durch das Landratsamt abzuwenden. Dies gab den Gemeinden u.a. auch die Möglichkeit, die Verteilung städtebaulich zu steuern.

Da dieser Prozess in Tettnang sehr lange dauerte und auch in anderen Gemeinden die Erstellung von Unterkünften erst voranzubringen war, war es geboten, schnell entsprechende Notunterkünfte für die vielen Menschen zu schaffen, die aus den Landeserstaufnahmestellen in den Bodenseekreis zugewiesen wurden.

Angesichts der geplanten Unterkünfte in Tettnang können heute Standorte für

Gemeinschaftsunterkünfte in ausreichender Zahl vorgewiesen werden. Die Flüchtlings- bzw. Unterbringungssituation hat sich insoweit entschärft, wobei jedoch zu beachten ist, dass sich die Objekte allesamt im Realisierungsprozess befinden. Bei einem weiteren Zustrom würden zum jetzigen Zeitpunkt keine der neu geplanten Gemeinschaftsunterkünfte tatsächlich für eine Belegung zur Verfügung stehen. Zumal in Tettngang aus rechtlichen Gründen bisher an keinem Standort mit dem Bau der geplanten GU-Unterkünfte begonnen werden konnte.

Ein wichtiger Aspekt stellen zudem die fehlenden Plätze in der Anschlussunterbringung dar, für welche die Gemeinde in eigener Zuständigkeit verantwortlich ist. Das Aufnahme-Soll in der Anschlussunterbringung liegt für die Stadt Tettngang derzeit bei 77 Personen. Die freie Kapazität beschränkt sich derzeit auf maximal 15 Personen. Bis zur Fertigstellung der Objekte für die Anschlussunterbringung wird noch einige Zeit vergehen. Bis dahin ist die Stadt Tettngang auf die Abstimmung der Zuweisungen in der Anschlussunterbringung mit dem Landratsamt angewiesen.

Bei einem Beschluss, der die Räumung der Halle vorsieht, muss ggf. auch mit politischen Konsequenzen im Hinblick auf die Anschlussunterbringung gerechnet werden. Im Ernstfall müsste die Gemeinde selbst auf eine mögliche Hallenbelegung zurückgreifen, um das Aufnahme-Soll bei entsprechender Zuweisung abfangen zu können.

Von den vertraglich vereinbarten Kündigungs- bzw. Räumungsfristen im Mietvertrag ist dem Fachbereich Bürgerservice nichts Detailliertes bekannt. Ein unterzeichneter Mietvertrag liegt nach Auskunft des Fachbereichs Finanzen nicht vor. Auf Nachfrage teilte das Landratsamt mit, dass der zwischen Landrat Wölfle und BM Walter ausgehandelte Mietvertrag eine Festmietzeit bis 31.12.2016 vorsieht. Eine Überprüfung des Bedarfs soll Ende Juli 2016 erfolgen. Danach wird das Landratsamt in eigener Sache entscheiden, ob der Mietvertrag vorzeitig aufgehoben werden kann. Der Mietvertrag soll bis Ende nächster Woche der Stadt Tettngang vorgelegt werden.

Unabhängig davon befindet sich die Stadtverwaltung in Gesprächen mit dem Landratsamt, um eine für beide Seiten befriedigende Lösung erreichen zu können.